

Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 B "Freizeitpark" der Stadt Emsdetten

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 30 B "Freizeitpark" sind u.a. überbaubare Flächen festgesetzt zugunsten des bestehenden Musikpavillons und eines Verkaufsstandes.

Letztgenannte Einrichtung ist nicht mehr existent und soll durch eine neue ersetzt werden.

Als Standort wurde die direkte Nachbarschaft des Musikpavillons gewählt, was nicht nur dem Betreiber organisatorische Vorteile bringt, sondern auch den Ansprüchen der Nutznießer gerecht wird.

Darüber hinaus läßt sich die gepl. Anlage an dieser Stelle harmonischer in die vorhandene Parklandschaft einfügen, was auch unter Berücksichtigung der ökologischen Aspekte zu begrüßen ist.

Der Pavillon selbst soll im sechseckigen Grundriß und in eingeschossiger Bauweise ausgeführt werden.

Planungsrechtlich stellt sich die Planänderung als geringfügig dar. Dennoch soll sie im ordentlichen Verfahren durchgeführt werden, weil der Kreis der Betroffenen und Interessierten nicht eindeutig eingegrenzt werden kann.

Durch die vorgesehene Änderung treten gegenüber der verbindlichen Bauleitplanung keine Korrekturen im Erschließungsaufwand ein.

Aufgestellt: Emsdetten, den 27. Juni 1988

Der Stadtdirektor

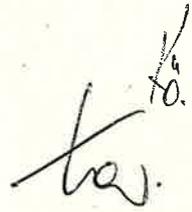
Planungsabteilung

In Vertretung:



(Buschmeyer)

Techn. Beigeordneter



**Diese Begründung hat mit dem dazugehörigen Bebauungsplan gem. § 2 a (6) BBauG in der Zeit vom**

**30. Juni 1988 bis 01. August 1988**

**öffentlich ausgelegen.**

Emsdetten, den 16.06.1988

Der Stadtdirektor

Planungsabteilung

Im Auftrag